

Vorteile für begünstigte Behinderte und Unternehmen



Was bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten?

- Erhöhter Kündigungsschutz (siehe Website des [Sozialministeriumservice](http://sozialministeriumservice.at))
- Entgeltschutz bedeutet, dass keine Entgeltkürzung aufgrund der Behinderung erfolgen darf
- Förderungen im beruflichen Bereich bei Antritt oder Ausübung eines Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses
- Zusatzurlaub (sofern dies im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder in Betriebsvereinbarungen vorgesehen ist)
- Lohnsteuerfreibetrag (kann ab einem Grad der Behinderung von 25 % beim Finanzamt beantragt werden)
- Fahrpreisermäßigung (zum Beispiel ab einem Grad der Behinderung von 70 % auf Bahnlinien der ÖBB)

Welche Vorteile hat ein Unternehmen bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten?

- Anrechnung für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht, bedeutet, dass keine bzw. weniger Ausgleichstaxe bezahlt werden muss
- Prämie für in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte (Lehrausbildung)
- Steuerliche Vergünstigungen (Entfall gewisser **Lohnabgaben**)
- Förderungen möglich
- Kostenlose Assistenzleistungen bzw. Beratungsleistungen möglich
- Soziale Kompetenz bedeutet, dass der Betrieb durch die Anstellung von Menschen mit Behinderung motivierte und qualifizierte MitarbeiterInnen gewinnt bei gleichzeitigem positiven Effekt auf die gesellschaftliche Außenwahrnehmung

Wohin wendet sich ein Unternehmen wenn es begünstigte Behinderte einstellen will?

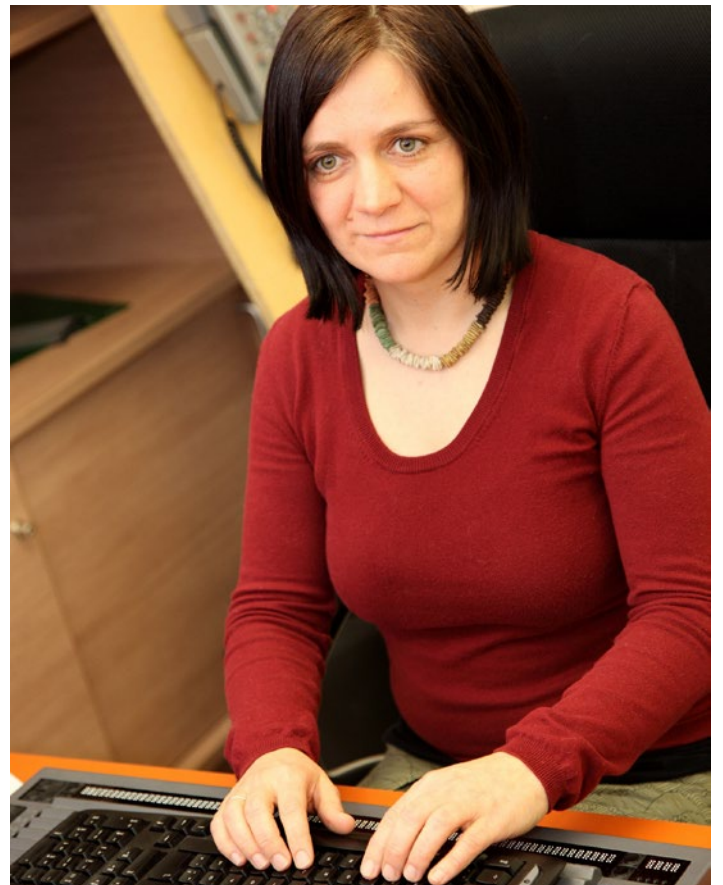
- An das vom Sozialministeriumservice geförderte Netzwerk Berufliche Assistenz (**NEBA**). Ansprechpartner sind auf der Website unter <http://www.neba.at/arbeitsassistenz/anbieterinnen.html>
- und/oder die **Online-Jobinitiative für Menschen mit und ohne Einschränkung** www.careermoves.at

Wer kann begünstigte/r Behinderte/r werden?

Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische StaatsbürgerInnen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % gleichgestellt:

- UnionsbürgerInnen, StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige,
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,
- Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichzustellen sind.



Als Nachweis für eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Drittstaatsangehörige gelten:

- Rot-Weiß-Rot-Karte
- Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltsbewilligung – Künstler
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- Daueraufenthalt Familienangehöriger sowie
- Daueraufenthalt – EG
(ab 2014 umbenannt in Daueraufenthalt – EU)

Ausnahme:

- SchülerInnen
- Studenten/Studentinnen sowie
- Pensionisten/Pensionistinnen

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzu-
bringen. Das Formular befindet sich auf der Website:

www.sozialministeriumservice.at

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservicees. **Aktuelle** medizinische Befunde und Atteste müssen dem Antrag beigelegt werden wobei dafür ev. anfallende Kosten selber zu tragen sind. Der Ärztliche Dienst entscheidet dann, ob es zu einer Vorladung kommt oder eine aktenmäßige Beurteilung durchgeführt wird.

Der Abschluss des Verfahrens erfolgt mittels **Bescheid**.